

FAQ – Marktraumumstellung L-H Gas

(Alle Texte und Grafiken mit freundlicher Genehmigung der Bundesnetzagentur)

Hintergrund

Sie fragen sich, warum eine Gasumstellung überhaupt erfolgen muss oder ob Sie persönlich betroffen sind.

Hier finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

Was ist die Marktraumumstellung?

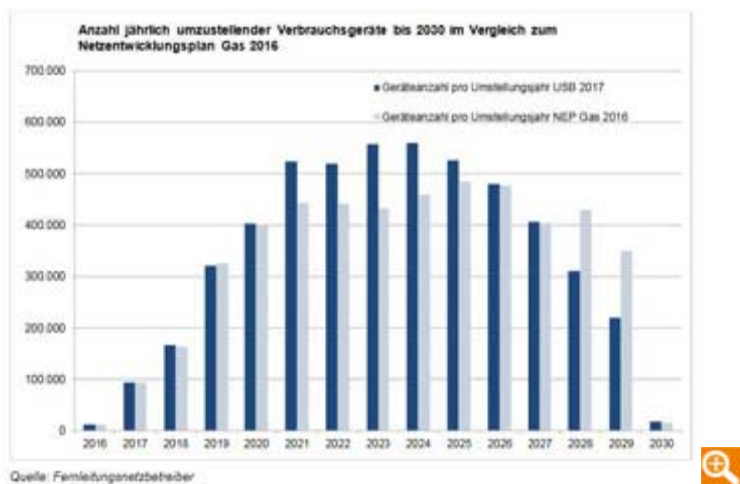
Umstellung bedeutet in diesem Zusammenhang den Wechsel des transportierten Erdgases in einem Netzgebiet - hier von Erdgas der Gruppe L auf Erdgas der Gruppe H. Damit ändert sich in dem Netzgebiet die Gasbeschaffenheit.

Es ist notwendig, das Netz und die Gasverbrauchsgeräte in allen betroffenen Haushalten und im Gewerbe- und Industriesektor nach und nach umzustellen bzw. anzupassen, um die Versorgung mit Erdgas auch in den Gebieten sicherzustellen, die aktuell noch L-Gas erhalten.

In Deutschland gibt es verschiedene Erdgasarten:

L-Gas (Low calorific gas) hat einen geringeren Methangehalt und damit einen geringeren Brennwert beziehungsweise Energiegehalt als **H-Gas (High calorific gas)**. Die Gasart und damit der Brennwert sind je nach Herkunft des Gases unterschiedlich. Wegen des unterschiedlichen Brennwertes müssen die beiden Gasarten in getrennten Gasnetzen transportiert werden. Etwa ein Viertel der deutschen Haushaltskunden wird derzeit mit L-Gas versorgt.

Das L-Gas stammt aus deutschen und niederländischen Vorkommen. Das niederländische L-Gas wird über Transportnetze nach Deutschland importiert. Die Förderung aus den deutschen und niederländischen Quellen geht jedoch zurück.



Quelle: Umsetzungsbericht 2017 der FNB, S.41

Nach aktuellem Stand soll ab dem 1. Oktober 2029 kein niederländisches L-Gas mehr nach Deutschland fließen. Wegen des Rückgangs der heimischen L-Gas-Produktion und des L-Gas-Importes aus den Niederlanden müssen in den Netzgebieten, in denen zur Zeit L-Gas verbraucht wird, die Netze umgestellt und alle angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte schrittweise und möglichst frühzeitig an die Versorgung mit hochkalorischem H-Gas angepasst werden.

Die Größenordnung der umzustellenden Gasgeräte pro Jahr verdeutlicht die Grafik.

Weitere Informationen finden Sie auch im aktuellen

[Netzentwicklungsplan](#) bzw. [Umsetzungsbericht der Fernleitungsnetzbetreiber](#).

Warum ist die Marktraumumstellung notwendig?

Zur Zeit gibt es in Deutschland zwei verschiedene Erdgassorten, die sich im Brennwert unterscheiden und in getrennten Netzen transportiert werden. Etwa ein Viertel der deutschen Haushaltskunden wird derzeit mit L-Gas versorgt. Dieses Gas stammt aus deutschen und niederländischen Vorkommen. Die Förderung aus den deutschen und niederländischen Quellen geht jedoch zurück. Nach aktuellem Stand soll ab dem 1. Oktober 2029 gar kein niederländisches Gas mehr nach Deutschland fließen.

Wegen des Rückgangs der heimischen L-Gas-Produktion und des Importes aus den Niederlanden müssen daher in diesen Gebieten die Netze umgestellt und alle angeschlossenen Gasverbrauchsgeräte an die Versorgung mit hochkalorischem H-Gas angepasst werden.

L-Gas (Low calorific gas) hat einen geringeren Methangehalt und damit einen geringeren Brennwert beziehungsweise Energiegehalt.

H-Gas (High calorific gas) stammt überwiegend aus Norwegen, Russland und Großbritannien.

Bin ich von der Marktraumumstellung betroffen?

Betroffen sind alle L-Gas-Kunden in den L-Gas-Gebieten, die hauptsächlich im Nordwesten Deutschlands liegen.

Die L-Gas-Netze sind historisch in der Nähe zu den deutschen L-Gas-Vorkommen und entlang der niederländischen Importleitungen entstanden.

Betroffen sind deswegen die Bundesländer

- Bremen,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Sachsen-Anhalt (teilweise),
- Rheinland-Pfalz (teilweise) und
- Hessen (teilweise)

Ob Sie persönlich von der Marktraumumstellung betroffen sind, können Sie bei Ihrem lokalen Netzbetreiber erfragen.



©

Bundesnetzagentur

Wer ist für die Organisation und Abwicklung der Umstellung zuständig?

Für die Organisation der Anpassung der Gasgeräte im Rahmen der Marktraumumstellung ist der jeweilige Ausspeise- oder Verteil-Netzbetreiber verantwortlich. Dieser wird Sie über alle notwendigen Schritte informieren.

Ihr Gaslieferant, von dem Sie als Haushaltskunde das Gas beziehen, hat mit der Marktraumumstellung selbst nichts zu tun.

Wer ist der örtliche Gasnetzbetreiber?

Diese Angabe finden Sie auf Ihrer Gasrechnung.

Wenn der Name Ihres Netzbetreibers nicht auf Ihrer Gasrechnung angegeben ist, können Sie den Netzbetreibernamen durch Eingabe der Codenummer unter folgendem Link ermitteln: codevergabe.dvgw-sc.de/

Gas-Lieferanten müssen auf ihren Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher die Codenummer des Netzbetreibers angeben. Bei der Codenummer des Netzbetreibers handelt es sich um eine 13-stellige Nummer zur Identifizierung des Netzbetreibers. Die Vergabe der Codenummern für Gasnetzbetreiber erfolgt durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

Gesetzliche Grundlage ist [§ 40 Abs. 2 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz](#).

Ablauf

Wir haben eine Karte mit den Gebieten erstellt, die in den kommenden fünf Jahren umgestellt werden. Wie die Gasumstellung allgemein und speziell bei Ihnen Zuhause abläuft, erfahren Sie ebenfalls hier.

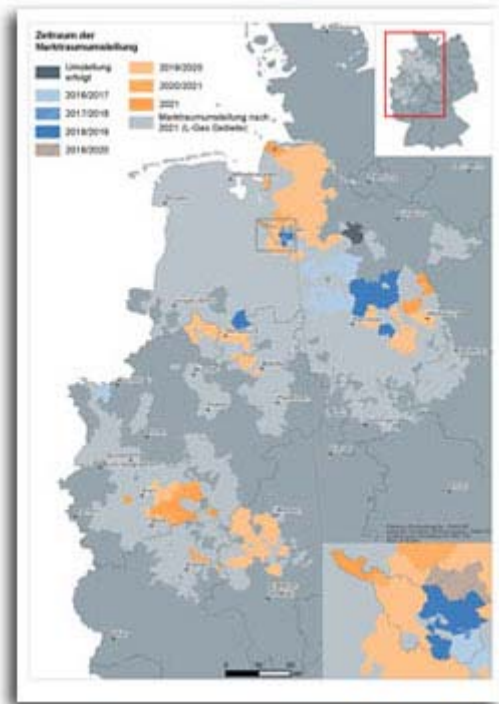
Wann erfolgt die Umstellung in meinem Wohnort?

Wann genau Ihre Gemeinde oder Stadtteil umgestellt wird, wird Ihnen rechtzeitig vom örtlichen Gasnetzbetreiber mitgeteilt.

Bitte beachten Sie: Abhängig von der Netzstruktur und der Gemeindegröße wird meistens nicht die ganze Gemeinde auf einmal umgestellt.

Die Umstellung auf H-Gas erfolgt insgesamt bis 2030. Für Ihre Orientierung haben wir die in den kommenden 5 Jahren anstehenden Umstellungsgebiete auf der Karte gekennzeichnet.

Übersicht über die Gebiete, die in den nächsten 5 Jahren umgestellt werden



Was muss in meinem Haushalt gemacht werden?

Die Anpassung erfolgt in **drei Schritten**:

1. Zunächst muss der Gasgerätebestand in Ihrem Haushalt von Fachleuten vor Ort aufgenommen werden.
Der Bestand umfasst beispielsweise Gastermen und Heizkessel, gasbetriebene Herde und Kocher, Gasbrenner, Gasöfen, Gaskamine und alle anderen Geräte, die mit Gas betrieben werden.
Zur Erfassung Ihrer Gasgeräte wird eine von Ihrem Netzbetreiber beauftragte Fachfirma einen Termin mit Ihnen vereinbaren.
2. Danach findet die konkrete Anpassungsmaßnahme statt. Dazu wird die beauftragte Firma einen weiteren Termin mit Ihnen vereinbaren.
3. Als letzter Schritt wird eine Qualitätssicherung durchgeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die angepassten Geräte problemlos mit H-Gas betrieben werden können.
Die Qualitätssicherung wird stichprobenartig bei 10 Prozent der Geräte vorgenommen. Es ist also möglich, dass bei Ihnen eine Überprüfung stattfindet.

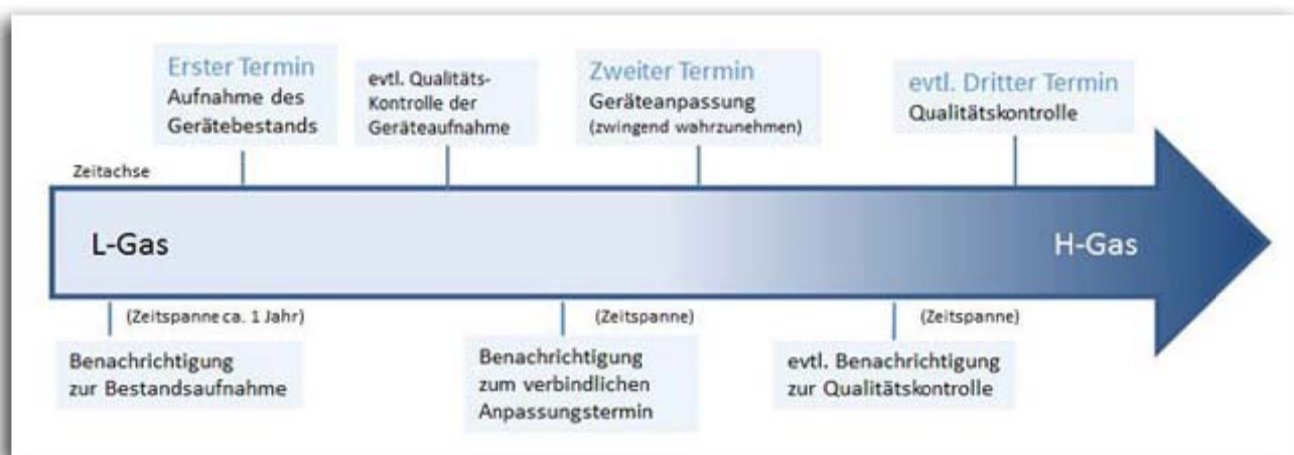
Bitte beachten Sie:

Gasgeräte, die nicht an die neue Gasbeschaffenheit angepasst sind, dürfen nach der Umstellung auf H-Gas **nicht weiter genutzt** werden.

Wie läuft die Umstellung ab?

4. Der zuständige Fernleitungsnetzbetreiber informiert Ihren lokalen Netzbetreiber mit ca. drei Jahren Vorlauf über die anstehende Umstellung. Der Umstellungszeitplan ist im Netzentwicklungsplan Gas festgelegt.
5. Die Betreiber der Gasversorgungsnetze vor Ort müssen den jeweiligen technischen Umstellungstermin in ihrem Gebiet zwei Jahre vor dem Start auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die betroffenen Anschlussnehmer entsprechend schriftlich informieren. Ein Hinweis auf den Kostenerstattungsanspruch von 100 Euro für ein Neugerät, das den Bedingungen von § 19a Abs. 3 entspricht, ist diesem Schreiben beizufügen.

Zeitlicher Ablauf der Umstellung



Erster Schritt: Bestandsaufnahme aller angeschlossenen Gasgeräte

Die Bestandsaufnahme erfolgt in der Regel ein Jahr vor Beginn der tatsächlichen Gas-Umstellung.

Im Rahmen dieser Bestandsaufnahme kommen Mitarbeiter des Netzbetreibers oder eines beauftragten Dienstleisters zu Ihnen nach Hause. Sie dokumentieren alle in Ihrem Haushalt angeschlossenen Gasgeräte. Die Erfassung dauert im Regelfall nur wenige Minuten.

Der Netzbetreiber nimmt für diesen Termin frühzeitig mit Ihnen Kontakt auf.

Im Einzelfall kann es sein, dass noch einmal ein vom Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen zu Ihnen nach Hause kommt, um die Bestandsaufnahme zu überprüfen. Dies soll Fehler bei der Bestandsaufnahme vermeiden.

Zweiter Schritt: Technische Anpassung der Geräte

In der Regel findet etwa ein Jahr nach der Bestandsaufnahme die Anpassung aller Gasgeräte statt.

Um die Gasgeräte anzupassen, schickt der Netzbetreiber spezialisierte Monteure, die ggf. die entsprechenden Austauschteile für Ihre Gasgeräte mitbringen und einbauen. Die Montage ist normalerweise nicht zeitaufwendig und inzwischen geübte Praxis.

Die Anpassung erfolgt für alle Gasgeräte eines bestimmten Bezirkes in einem engen Zeitfenster, weshalb die Einhaltung des Termins sehr wichtig ist.

Dritter Schritt: Stichprobenartige Qualitätskontrolle

Um die Qualität der Arbeit der Monteure zu kontrollieren, werden stichprobenartig mindestens 10 % der Gasgeräte ausgewählt. Wenn Ihr Haushalt betroffen ist, wird der Netzbetreiber Ihnen einen weiteren Termin mitteilen.

Wird die Gasversorgung für die Umstellung unterbrochen?

Nein.

Grundsätzlich ist Ihre Versorgung mit Gas jederzeit gesichert und es wird zu keinen unangekündigten Versorgungsunterbrechungen kommen.

Die Umstellung erfolgt entlang einzelner Leitungsstränge Ihres örtlichen Erdgasnetzes. Die Gasgeräte aller an dieser Leitung angeschlossenen Kunden werden nahezu gleichzeitig angepasst.

Nach der Umstellung der Gasgeräte wird die Leitung mit H-Gas befüllt und Sie können Ihre Geräte normal weiter nutzen.

Muss ich den beauftragten Monteuren den Zutritt zu meiner Wohnung/meinem Haus ermöglichen?

Ja.

Als Mieter (Anschlussnutzer) oder Eigentümer (Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer) müssen Sie den vom Netzbetreiber beauftragten Firmen, also den Gerätefassern und Monteuren, Zutritt zum Grundstück und der Wohnung oder dem Haus gewähren, wo sich anzupassende Gasgeräte befinden.

Bitte beachten Sie: *Dieses Betretungsrecht kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden.*

Das Zutrittsrecht und die Ausweispflicht sind im [§ 19a Abs. 4 EnWG](#) festgeschrieben.

Ohne vorherige schriftliche Benachrichtigung (per Brief oder Aushang) kommt keine Firma unangekündigt zu Ihnen. Die **Benachrichtigung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Termin.**

Wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen können, teilen Sie dies möglichst umgehend dem Netzbetreiber mit. Dieser wird Ihnen dann einen Ersatztermin nennen.

Der Beauftragte oder Mitarbeiter des Netzbetreibers muss sich entsprechend ausweisen können.

Sollten Sie jedoch Zweifel an der Identität eines Monteurs haben, können Sie immer Ihren Netzbetreiber kontaktieren.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in diesem Fall eingeschränkt.

Kann der Netzbetreiber meinen Gasanschluss sperren lassen?

Ja, in den folgenden Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, ihren Anschluss zu sperren:

- Wenn Sie dem Netzbetreiber den **Zutritt verweigern** oder
- die **Umstellung** aus Gründen, die Sie als Kunde zu verantworten haben, **nicht durchgeführt werden kann** (etwa weil Sie ihn daran hindern, das Gerät umzustellen).

Eine Sperrung ist gerechtfertigt, weil bei nicht umgestellten Geräten ab dem Zeitpunkt der Lieferung der neuen Gasqualität eine Gefahr für Leib und Leben bestehen kann.

Die mit der Sperrung verbundenen Kosten müssen Sie als Kunde tragen.

Hinsichtlich der Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ist § 24 Abs. 5 der Niederdruckanschlussverordnung anzuwenden.

Geräte

Sie wollen wissen, welche Gas-Geräte betroffen sind und welche technischen Arbeitsschritte am Gerät notwendig sind. Die Antworten finden Sie hier.

Alle Geräte, die direkt an eine Gasleitung angeschlossen sind.

Das kann vom Gasherd in der privaten Küche bis hin zur gasbetriebenen Industrieanlage gehen.

In Ihrem Haushalt können zum Beispiel betroffen sein:

- Gastermen,
- Gasherde,
- Brennwert- oder andere Heizkessel,
- Gasöfen oder -kamine

Kann sich mein modernes Gasgerät nicht selbst anpassen?

Es gibt immer mehr Geräte, die sowohl L-Gas als auch H-Gas verbrennen können.

Ob sich solch ein Gerät in Ihrem Haushalt befindet, wird bei der Geräteerfassung festgestellt und Sie werden dann vom Netzbetreiber über den weiteren Ablauf informiert.

Kann der Anpassungs-Monteur gleichzeitig eine Wartung meines Geräts vornehmen?

Nein, das ist in der Regel nicht möglich.

Das spezialisierte Anpassungsunternehmen und die Qualitätsprüfer sind nicht für zusätzliche Arbeiten zuständig.

Wie läuft die Geräteanpassung technisch ab?

Der Monteur

1. ermittelt die "Geräte-Identität" (Name, Herstellerfirma, Herstellungsjahr),
2. stellt fest, ob er die für dieses Gerät notwendigen Ersatzteile, die Anpassungsanweisung und die Werkzeuge dabei hat

3. prüft, ob das Gerät in einem ordnungsgemäßen, mangelfreien Zustand ist und die baulichen Gegebenheiten den technischen Vorschriften entsprechen.
4. führt die Anpassung durch
5. prüft und dokumentiert die Dichtheit
6. nimmt das Gerät wieder in Betrieb
7. prüft die korrekte Einstellung durch Abgasmessung
8. dokumentiert die Abgasmessung (dies ist der gleiche Vorgang, den auch der Schornsteinfeger bei seinen regelmäßigen Überprüfungen durchführt)
9. kennzeichnet das Gerät als "angepasst"

Das Gerät wird

1. abgeschaltet und die Gaszufuhr geschlossen
2. geöffnet (nach einer eventuell notwendigen Abkühlzeit) und angepasst (ggf. die entsprechenden Gasdüsen gewechselt). Diese Gasdüsen befinden sich je nach Gerätetyp in der Gaszuleitung oder, als sogenannte Injektordüsen, vor dem Brenner oder direkt im Verbrennungsraum. Bei manchen Geräten sind zusätzliche Einstellungen in der Geräterege lung vorzunehmen, bei anderen an den Reglern der Gaszufuhr.
3. geschlossen
4. an allen vorher geöffneten gasführenden Teilen auf Dichtheit überprüft
5. wieder in Betrieb genommen und die Abgase gemessen
6. als "angepasst" gekennzeichnet

Der Aufwand der Anpassung ist abhängig vom Gerätetyp. Die Art des Gerätes hat z.B. auch Einfluss auf die Anzahl der zu wechselnden Düsen und der einzustellenden Regelarmaturen.

Der Zeitpunkt der Anpassung hängt ebenfalls vom Gerätetyp ab und geht aus den Anpassungsanweisungen der Hersteller hervor. Grundsätzlich können viele Geräte vor dem Schaltzeitpunkt – dem Zeitpunkt, ab dem erstmals H-Gas in das Versorgungsnetz eingespeist wird – angepasst werden. Andere müssen sehr zeitnah zum Schaltzeitpunkt (direkt davor oder danach) angepasst werden. Gerade bei diesen Geräten sollten Sie daher die mit Ihnen vereinbarten Termine unbedingt einhalten.

Nur wenige, sogenannte gasadaptive Gasverbrauchsgeräte, können sowohl mit L-Gas als auch H-Gas betrieben werden. Bei diesen Geräten muss keine Anpassung vorgenommen werden. Allerdings sollte trotzdem eine Nachmessung nach dem Schalttermin erfolgen.

Kosten

Welche Kosten sind allgemein und für Sie persönlich mit der Gasumstellung verbunden? Mehr dazu an dieser Stelle.

Grundsätzlich fallen für Sie durch die Umrüstung der Gasgeräte keine Kosten an.

Die anfallenden Kosten für die Erfassung und Umrüstung der Geräte trägt zunächst der Netzbetreiber. Es dürfen Ihnen also keine Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden und Sie müssen keine Austauschteile - wie zum Beispiel Brennerdüsen - bezahlen.

Die Kosten der gesamten Marktraumumstellung werden über die MRU-Umlage solidarisiert. Diese Kosten werden ab 2017 bundesweit umgelegt. Die gesetzliche Grundlage für diese Umlage findet sich in § 19a EnWG.

Kostet H-Gas mehr als L-Gas?

H-Gas kostet zwar mehr als L-Gas, aber für denselben Heizeffekt benötigen Sie weniger H-Gas. Das liegt daran, dass H-Gas einen höheren Energiegehalt als L-Gas hat.

Als Gas-Kunde bezahlen Sie nicht das Volumen an Erdgas, das Sie verbrauchen, sondern die darin enthaltene Energiemenge.

Wie wird in der Umstellungsphase abgelesen und abgerechnet?

Direkt nach der Umstellung des Netzgebiets auf H-Gas kann eine Zwischenablesung Ihres Zählerstands durchgeführt werden.

Das ist aber nicht zwingend nötig, weil sich zwar der Brennwert des Gases ändert (von rund 9,8 kWh/m³ auf ungefähr 11,0 kWh/m³), diese Umrechnung aber schon in Ihrer Verbrauchsabrechnung vorgenommen wird.

Was und wofür ist die Marktraum-Umstellungsumlage?

Mit dieser Umlage wird die bundesweite Wälzung der Kosten geregelt, die bei der Umstellung von L-Gas auf H-Gas anfallen. Sie wurde zum 1. Januar 2015 eingeführt.

Die beiden Marktgebiete Gaspool und Netconnect Germany (NCG) erhalten ab 2017 eine einheitliche Umlage. Das soll der ungleichen Belastung durch die unterschiedlichen Umstellungszeiträume und -gebiete entgegenwirken.

Der Wälzungsbetrag für die Marktraumumstellung wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben an den Ausspeisepunkten zu

- direkt angeschlossenen Letztverbrauchern,
- nachgelagerten Netzbetreibern,
- Speichern und
- an Ausspeisestellen an Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkten

Bekomme ich einen Zuschuss, wenn ich mein Gasgerät austauschen lasse?

Wenn Sie als Eigentümer einer Kundenanlage oder eines Verbrauchsgeräts wegen der anstehenden Marktraumumstellung in Ihrem Netzgebiet ein Neugerät installieren, das im Rahmen der Umstellung nicht mehr angepasst werden muss, haben Sie gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage oder das Verbrauchsgerät angeschlossen ist, einen Kostenerstattungsanspruch.

Der Erstattungsanspruch beträgt **100 Euro für jedes Neugerät**.

Bedingungen sind:

- Die Installation des Neugeräts erfolgt **nach der Veröffentlichung des technischen Umstellungstermins** durch den Netzbetreiber und **vor der Anpassung des Verbrauchsgeräts** auf die neue Gasqualität im jeweiligen Netzgebiet
- Der Eigentümer muss gegenüber dem Netzbetreiber die **ordnungsgemäße Verwendung des Altgeräts** und die **Anschaffung des Neugeräts** nachweisen.

Gasversorgungsnetzbetreiber müssen den jeweiligen technischen Umstellungstermin zwei Jahre vorher auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die betroffenen Anschlussnehmer entsprechend schriftlich informieren. Dies beinhaltet auch den Hinweis auf den Kostenerstattungsanspruch für Neugeräte.